

# Stellungnahme der Arbeitskammer zum Entwurf einer Verordnung Landesentwicklungsplan (LEP) Saarland 2030

---

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. §3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) i.V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

## 1. Einleitung

Die Landesentwicklungsplanung wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Saarland aus, da die im LEP formulierten Ziele und Grundsätze direkte wie indirekte Konsequenzen für Wirtschaft, Beschäftigung, Verkehr, Umwelt und Wohnen entfalten.

Deshalb begrüßt die Arbeitskammer (AK), dass die seit langem geforderte integrierte Landesentwicklungsplanung – das längst überfällige Zusammenführen der Entwicklungspläne für Umwelt und Siedlung – nun weiterhin Fortschritte macht und nach einer Wartezeit von rund zwei Jahren ein zweiter Verordnungsentwurf vorliegt und ihr wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Arbeitskammer begrüßt weiter, dass Teile ihrer Vorschläge, unter anderem die Zulässigkeit der Nutzung bisheriger Kraftwerksstandorte auch für andere zukunftsfähige Energieanlagen (wenngleich auch hier eine Aktualisierung vorgenommen werden sollte, siehe Abschnitt Klimaschutz weiter unten) und die stärkere Betonung des öffentlichen Verkehrs in die zweite Fassung Eingang gefunden haben. Gleichzeitig bleiben zentrale Anliegen aus der Stellungnahme der Arbeitskammer (2023) nur teilweise umgesetzt – etwa hinsichtlich der restriktiven Wohnsiedlungssteuerung und der verbindlichen Priorisierung von Brownfields.

Die Arbeitskammer kritisiert weiter, dass bei einem zeitgemäßen Verfahren zur Erstellung eines Dokuments wie eines Landesentwicklungsplans jede betroffene Gruppe, einschließlich der Fachöffentlichkeit, in allen wesentlichen Phasen eingebunden werden sollte. Aus Sicht der Arbeitskammer wäre es deshalb wünschenswert gewesen, sie – ebenso wie andere Akteure – während des über zweijährigen Zwischenabschnitts zwischen dem ersten und dem zweiten Entwurf angemessen in die Diskussionen einzubeziehen. Dies ist leider nicht geschehen. Ebenso hätte angesichts der mehr als zweijährigen Lücke, in der keine Informationen flossen, der Zeitraum zwischen der Vorlage des zweiten Entwurfs und der Frist für Stellungnahmen großzügiger bemessen sein können.

## 2. Querschnittsfragen

### 2.1 Integration von Landesstrategien

Weiterhin ist es dringend geboten, den LEP als Teil einer Gesamtstrategie zu betrachten und geplante Maßnahmen räumlich umzusetzen. Daher muss eine enge, aktuelle Verzahnung mit anderen Landesstrategien hergestellt sein. Insbesondere das in der Landesverfassung verankerte Nachhaltigkeitsprinzip sollte im LEP als Leitidee konsequent verfolgt werden.

### 2.2 Vollständigkeit und Aktualität relevanter Daten

Die Arbeitskammer betont wie schon in ihrer Stellungnahme zur ersten Fassung des LEP ein weiteres Mal, dass die Verwendung aktueller Daten unerlässlich erscheint. So liegt mittlerweile die 16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung vor, während sich der vorliegende zweite Entwurf des LEP noch auf die 15. bezieht. Ebenso wird auf die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2023 Bezug genommen, obwohl inzwischen eine MFP 2025 vorliegt (siehe Abschnitt „Finanzen“ der vorliegenden Stellungnahme). Auch geänderte Rahmenbedingungen auf verschiedenen politischen Ebenen, wie etwa EU-Wiederherstellungs-Verordnung, dem Bau-Turbo (Bund) sowie Klimaschutzgesetz und -konzept (Land), erscheinen nicht hinreichend berücksichtigt.

Die AK bedauert auch, dass ihrem Vorschlag, präzise grundlegende Flächenangaben bereitzustellen, weiterhin nicht gefolgt wurde. Gerade zur Frage angemessener Flächensparziele hatte die AK in ihrer ersten Stellungnahme angeregt, die bereits bei konsequenter Einhaltung der Flächensparziele noch zu erwartende Gesamtneuanspruchnahme von Flächen klar zu quantifizieren (diese Berechnung ergab für 2023 bis 2050 eine Neuanspruchnahme von 2,21 % der Landesfläche) und dies in Beziehung zu setzen zum Anteil der bereits für Siedlung und Verkehr genutzten Flächen an der Landesfläche (Saarland 21,4 % gegenüber Bund 14,2 %<sup>1</sup>), um so zugleich eine Begründung und Einordnung für restriktive Ziele zu liefern. Dies ist bedauerlicherweise nicht berücksichtigt worden.

### 2.3 Redaktionelle Überarbeitung weiterhin dringend erforderlich

Alle Zitate, Textübernahmen und Verweise auf externes Material sollten mit präzisen Quellenangaben versehen werden: Besonders nachteilig ist das Fehlen solcher Angaben etwa bei den „Leitbildkarten“, die mehrfach genannt werden, ohne dass unmittelbar klar wird, dass sie gar nicht im LEP oder dessen Anhängen zu finden sind, sondern in einem Dokument der Ministerkonferenz für Raumordnung (2016). Dies hatte die AK bereits 2023 angemahnt, leider ist es hier nicht zu einer Korrektur gekommen.

---

<sup>1</sup> <https://regionalatlas.statistikportal.de/>

Auch andere Stilelemente wie wiederholt betont positive, objektiv jedoch nicht unkontroverse Behauptungen wie „bisherige gute Wirtschaftsentwicklung“ sollten im LEP zugunsten einer nüchternen Darstellung unterbleiben.

Schließlich weist die AK nochmals darauf hin, dass die sonst üblichen rechtlich relevanten Vorschriften zum Inkrafttreten und sonstige begleitende Vorschriften weiterhin fehlen.

### **3. Einzelfragen**

#### **3.1 Beschäftigung**

Problematisch aus Sicht der Arbeitskammer stellt sich vor allem dar, dass der LEP zwar nachvollziehbare Ziele wie Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme benennt und dazu Regelungen trifft, jedoch, auch aufgrund mangelnder Verzahnung mit anderen wirtschaftspolitisch relevanten Strategien, keine überzeugenden Ansätze vorlegt, auf welche Weise sich Wirtschaftsleistung und Beschäftigung bei schonendem Umgang mit Flächen steigern oder jedenfalls sichern lassen; mit anderen Worten, wie sich Flächenneuanspruchnahme und Wirtschaftswachstum voneinander entkoppeln lassen.

Im Saarland ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung laut Bundesagentur für Arbeit 2025 um 0,72 Prozent gesunken und lag im November 2025 – das ist der derzeit aktuelle Datenstand – mit 390 400 Beschäftigten 0,8 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Bei einem erklärten Ziel der LR von 400.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Saarland betont die AK nochmals, dass sich auch der LEP zur Frage zukunftsfähiger und beschäftigungsfördernder Ansiedlungen und der landesplanerisch sinnvollen Ausweisung dafür benötigter Flächen äußern muss.

#### **3.2 Bevölkerungsentwicklung und Wohnraumbedarf**

Die Landesregierung hatte zudem das Ziel einer Bevölkerung von über einer Million Einwohnerinnen und Einwohnern angestrebt, das derzeit erreicht ist: Der aktuelle Zensus mit Stichtag 31.12.2024 gibt einen Bevölkerungsstand von 1.012.141 Einwohnern an. Der zweite Entwurf des LEP geht jedoch von einer veralteten Zahl von 994.000 Einwohnern aus. Weiterer Zuzug, insbesondere von Fachkräften in Bereichen, wo sie dringend benötigt werden, dürfte erwünscht sein. Um die Attraktivität des Saarlandes für Fachkräfte zu steigern, zählen Anstrengungen zur Verbesserung der Wohnungssituation zu den dringend erforderlichen Maßnahmen.

Auch unabhängig von weiterem Zuzug wird der Wohnraumbedarf als anhaltend hoch beschrieben, gerade für preisgünstige und familien- oder seniorenrechtliche Wohnungen. Die Arbeitskammer fordert daher weiterhin, eine noch genauere, stets aktuell zu haltende sowie regional differenzierte

Beobachtung und Vorausberechnung der Entwicklung von Bevölkerung und Wohnraumbedarf auch im LEP zu verankern.

Auch bei dieser Problematik ist es auch im zweiten Entwurf des LEP nicht gelungen, Wege zu weisen, wie genau die gegenläufigen Anforderungen einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Ausweitung eines Angebots an attraktiven Wohnungen nachvollziehbar in Einklang gebracht werden sollen.

Gerade bei Sozialwohnungen zeigt sich dieser Widerspruch anschaulich: Bauminister Jost hält nach einer Pressemeldung vom 3.6.2025 an seinem Ziel fest, bis 2027 5000 Sozialwohnungen im Saarland zu haben, mindestens im Bau. Aktuell gibt es im Saarland 826 Sozialwohnungen. Versteht man den genannten Zeitraum als 2,5 Jahre, so wäre dies allein 1.700 Sozialwohnungen pro Jahr, ohne jede Nicht-Sozialwohnung. Bei Beschränkung auf 1 WE je 1000 Einwohner und Jahr dürfte das ganze Saarland – Sozialwohnung oder nicht – nur 1000 WE pro Jahr zubauen. Diese Widersprüche löst leider auch der zweite Entwurf nicht auf. Selbstverständlich erscheint auch die Umwidmung bestehender Wohnungen in Sozialwohnungen eine Teillösung - die allerdings potenziell das übrige Wohnungsangebot verkleinert.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP hatte die Arbeitskammer die starre, undifferenzierte Festlegung des Eigenentwicklungsbedarfs in Z11 (1 Wohneinheit je 1.000 Einwohner und Jahr) mit lediglich geringfügigen Anpassungen über Zentralitätsfaktoren (Oberzentrum 1,3; Mittelzentren 1,2; Grundzentren 1,0) und Zuschläge für Gemeindeteile mit schienengebundenem ÖPNV-Anschluss (Zuschlag von +0,5 WE/1.000 Ew./a) kritisiert. Die AK sieht diese auch im 2. Entwurf enthaltenen Regelungen weiterhin als übermäßig restriktiv, konfliktträchtig im Hinblick auf gleichwertige Lebensverhältnisse und ohne Unterscheidung zwischen Innen- und Außenentwicklung.

Zudem werden Verfahrenselemente wie Flächentausch, Ersatzbedarf sowie regelmäßige Überprüfung und eine Mobilisierungsstrategie in Anlage 8 operationalisiert. Die Differenzierung und die ÖPNV-Kopplung reagieren erkennbar auf die Kritik, die Grundlogik des starren Basiswertes bleibt jedoch bestehen. Es fehlt weiterhin eine explizite Herausnahme der Innenentwicklung und sozialer Wohnraumziele aus der Einschränkung. Darüber hinaus bleibt das Problem, dass die Kommunen bei der Innenentwicklung an finanzielle Grenzen stoßen, etwa bei Ankauf von „Schrottimmobilien“ oder „Enkelgrundstücken“.

Gerade bezüglich der sozialen Wohnraumziele schlägt die AK über die von ihr bereits vorgebrachten Empfehlungen (die sie weiter aufrecht erhält, siehe dazu ihre erste Stellungnahme) hinaus vor, insbesondere die Neuerrichtung seniorengerechter Wohnungen zu erleichtern, auch über die Grenze von 1 WE/1000 Ew./a hinaus. Dies könnte flankiert werden durch Angebote zum Haus- bzw. Wohnungstausch: Ältere Menschen in (zu) großen Häusern werden beim Kauf bzw. Verkauf und Umzug in seniorengerechte, kleinere Wohnungen nahe ihrer gewohnten Umgebung

unterstützt, und die bisher von ihnen bewohnten Häuser bzw. Grundstücke können von z.B. jungen Familien erworben bzw. genutzt werden. So könnte ein von Kommunen erwünschtes Angebot von für Familien geeigneten Häusern bei einer deutlich verminderten Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden. Der LEP sollte daher auch für derartige Vorhaben Ausnahmen von der an 1 WE je 1000 Ew. und Jahr orientierten Grenze ausdrücklich vorsehen.

### **3.3 Gewerbe- und Industrieflächen, Nutzung von Brownfields**

Die Arbeitskammer vertritt die Auffassung, dass der Entwicklung von Flächen für Industrie und Gewerbe eine hohe Priorität eingeräumt werden sollte, dass dabei aber eine flächensparende Politik konsequent umgesetzt werden muss. Die Arbeitskammer hatte bereits zuvor den Vorrang der Nutzung von Industrie- und Gewerbebrachen („Brownfields“) als zwingend erforderlich hervorgehoben und eine Berücksichtigung des saarlandweiten Brownfield-Katasters eingefordert. Im zweiten Entwurf wird die Bedeutung von Brownfields und der Vorrang der Brachflächenentwicklung gegenüber Neuanspruchnahme erneut betont, eine explizite Integration des Brownfield-Katasters als verbindliche Planungsgrundlage bleibt jedoch aus. Die strategische Stoßrichtung bleibt richtig, doch ohne verbindliche Instrumentierung droht die Zielsetzung in Abwägungsprozessen zu schwach zu wirken.

### **3.4 Finanzen und Europa**

Die Aussagen des Abschnitts 1.07 (i) „Finanzielle Ressourcen des Landes und der Kommunen“ werden hinsichtlich ihrer Funktion im Gesamtdokument nicht erläutert. Sie stehen unverbunden und insofern ohne Bedeutung für die Landesentwicklungsplanung da. Sollte die finanzielle Situation keine Bedeutung im Rahmen des LEP besitzen, so ist dieser Abschnitt zu streichen; sollten die Finanzen von Land und Kommunen Wirkung auf die LEP haben, so wäre dies zu explizieren.

Insgesamt hinken die Einlassungen weiterhin, wie schon in unserer Stellungnahme 2023 angemerkt, den aktuellen Entwicklungen der Finanzpolitik hinterher: Aussagen zu den Folgen der Pandemie und der Entschuldung durch den Saarlandpakt nehmen breiten Raum ein, während der Transformationsfonds und seine finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten – gerade für Industrieflächen – keine Erwähnung findet. Auch die zusätzlich ins Saarland fließenden Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes, die immerhin zu 60 Prozent den Kommunen zugutekommen, und die Möglichkeit der zusätzlichen Nettoneuverschuldung des Landes nach Art. 109 (3) GG (neu) finden keine Berücksichtigung.

Im vorliegenden Dokument wird auf die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2023 Bezug genommen, obwohl inzwischen eine MFP 2025 vorliegt. In der MFP aus 2025 werden die Pläne zur neu möglichen Kreditaufnahme im Rahmen des neuen Art. 109 (3) GG sowie der

Tilgungsverpflichtungen dargelegt und in Bezug zu den Verpflichtungen im Rahmen des Stabilitätsrates gesetzt. Hier werden auch Bauvorhaben, Investitionen und Investitionszuschüsse detailliert, die vom LEP insofern aufgegriffen werden sollten, als sie im Einklang mit der Landesentwicklungsplanung stehen sollten. Auch die erheblichen finanziellen Transaktionen im Rahmen des saarländischen Transformationsfonds in Höhe von insgesamt 384 Mio. Euro, zu großen Teilen an die Struktur Holding Saar (SHS) zur Vorbereitung und Angebot von Ansiedlungsflächen, finden keine Erwähnung bezüglich ihrer Relevanz für den LEP. Gleiches gilt für die Verwendung der Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen im Rahmen der Projekte des LEP für Land und Kommunen.

Der Abschnitt zu den Kommunen enthält Allgemeinplätze aus der Zeit des Saarland-Paktes, dessen unbestritten entscheidender Beitrag zur Entschuldung der Kommunen sicherlich gewürdigt werden muss. Nun stehen aber weitere Mittel aufgrund des Kommunalanteils am Infrastrukturvermögen bereit. Gleichzeitig sind die Kommunen deutschlandweit seit 2024 in eine schwere finanzielle Krise geraten. Die defizitäre Lage und damit die Gefährdung investiver öffentlicher Aufgaben im Bereich der LEP ließe sich nur durch eine grundsätzliche Reform des Konnexitätsprinzips beheben.

Auch für diesen Abschnitt gilt: Wenn die Finanznot der saarländischen Kommunen eine die LEP restringierende Größe darstellt, dann sollte sie dargelegt werden, wenn nicht, dann erschließt sich die Sinnhaftigkeit des Abschnitts zu den Kommunen nicht.

Insgesamt bildet der Text die finanzpolitische Situation des Saarlandes bis 2022 ab, berücksichtigt aber neue finanzpolitische Entwicklungen und sich daraus eventuell ergebende finanzielle Spielräume wie Engpässe (insbesondere auf der kommunalen Ebene) für die LEP nicht.

Auch Abschnitt 1.07 (j) „Europa“ bleibt bei der europapolitisch überholten Beschreibung mit Bezug auf die Mitteilung der Kommission „Europa 2020“ aus 2010. Hinweise auf die Leitlinien der Kommission 2024 bis 2029 fehlen. Die wieder verstärkte Orientierung auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU wäre dabei durchaus ein Anknüpfungspunkt für den LEP gewesen.

Der Bezug auf die Großregion wird nunmehr mit den Beschlüssen zur gemeinsamen Raumordnung konkretisiert, aber in seiner Bedeutung für den LEP nicht ausgeführt. Insgesamt wird auch hier die Funktion der Erläuterungen für den LEP nicht klar.

### **3.5 Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energiewende**

Die Arbeitskammer begrüßt, dass der Zweitentwurf des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 Elemente des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der Energieplanung aufnimmt. Allerdings wird festgestellt, dass dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung im vorliegenden Entwurf insgesamt immer noch zu wenig Beachtung zukommt. Eine systematische und verbindliche Verknüpfung des LEP mit dem bestehenden Landesklimaschutzgesetz und dem

daraus abgeleiteten Klimaschutzkonzept Saarland ist sowohl im Plantext als auch in den Zielen und Indikatoren des Plans nicht ausreichend erfolgt.

Das Klimaschutzkonzept des Saarlandes bildet einen strategischen Handlungsrahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele und enthält transparente Messgrößen, sektorale Maßnahmen und Evaluationsmechanismen. Diese sollten im LEP als integraler Bestandteil und Referenzpunkt ausgewiesen werden, um sicherzustellen, dass raumordnerische Ziele und Maßnahmen effektiv zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen (z. B. Reduktion von Treibhausgasemissionen, Flächenverbrauchsziele, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien). Aufgrund der bislang für ein Flächenland hohen Flächenversiegelung braucht es im Übrigen auch ausreichend Retentionsflächen für wirksamen Hochwasserschutz und Dürrevermeidung. Auch hier sind die Ansätze des LEP noch nicht ausreichend.

Konkret wird vorgeschlagen: (1) eine explizite Referenzierung des Klimaschutzkonzepts Saarland im Kapitel „Zukunftsaufgaben und strategische Leitlinien“ des LEP, (2) die Einbindung der Zielgrößen und Indikatoren des Klimaschutzkonzepts in die Zielhierarchie des LEP, insbesondere dort, wo infrastrukturelle Festlegungen getroffen werden (z. B. Energie, Mobilität, Siedlungsentwicklung), (3) die Verpflichtung, dass raumplanerische Festlegungen auf ihre Kohärenz mit den Klimaschutzzielen überprüft werden, (4) eine explizite, systematische Bezugnahme auf das Klimaschutzkonzept als übergeordneten Ziel- und Maßnahmensystemrahmen, um Kohärenz und Evaluierbarkeit zu erhöhen. Die Ziele und Grundsätze dieses Landesentwicklungsplans sind mit den Zielen, Maßnahmen und Monitoring-Mechanismen des Klimaschutzkonzepts des Saarlandes abzustimmen. Bei der Fortschreibung des LEP sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die Kohärenz mit den Klimaschutzzielen und Klimaanpassungszielen des Landes nachzuweisen.

Die energiepolitischen Grundannahmen sind überarbeitungsbedürftig. Unter Abschnitt 1.07 (g) steht immer noch derselbe Text, mit demselben nur eingeschränkt zutreffenden Eigeneinschätzungen: Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war in der Vergangenheit grundsätzlich oft als sinnvoll anzusehen, ist aber fossil betrieben nicht zukunftsfähig, und späterer Betrieb mit Wasserstoff in hohem Maße unrealistisch; Alternativen zur Wärmeerzeugung sind daher dringend zu entwickeln (wie der LEP-Entwurf an anderer Stelle zutreffend feststellt). Grubengasnutzung ist sinnvoll, aber mit 1,3 % des Primärenergieverbrauchs (PEV) 2023 von nachrangiger Bedeutung und vom Volumen her zukünftig weiter zurückgehend. Ob Gaskraftwerke zur Bewältigung der saisonalen Speicherproblematik überhaupt benötigt werden, ist derzeit weltweit Gegenstand der Diskussion. Damit relativiert sich auch die postulierte Bedeutung von Kraftwerksstandorten, die zukünftig vielleicht sinnvoller auch für andere Energieanlagen als klassische Kraftwerke genutzt werden sollten. Eine angebliche „ganzheitliche“ Energiepolitik der Landesregierung ist nach wie vor nicht zu erkennen. Eine solche sollte anerkennen, dass Strom künftig der dominierende Energieträger sein wird und daher im LEP wo nötig und noch nicht geschehen konsequent

Vorrang für Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien wie Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen, Stromnetzen sowie Batterien und anderen Speichereinrichtungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen einräumen.

Die kommunale Wärmeplanung ist im Saarland durch rechtliche Rahmen und Unterstützungsangebote deutlich vorangeschritten. Der LEP sollte diese Steuerungsebene räumlich stärker aufnehmen, um Konflikte zu vermeiden. Positiv ist, dass im 2. Entwurf die Fernwärmeschiene Saar als Versorgungstrasse festgelegt wird und Speicher sowie Elektrolyseure adressiert werden. Ergänzend sollte der LEP die kommunale Wärmeplanung als Referenzinstrument für die räumliche Koordination von Wärmenetzen, Großwärmepumpen, industrieller Abwärme und Speicherstandorten benennen, insbesondere die in Ausarbeitung befindliche Landesstrategie Wärmewende Saarland. Darüber hinaus sollte aufgenommen werden, dass grundsätzlich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wärme für Wärmenetze, auch in Einbindung in Wohngebieten, Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen ist.

Landesplanerisch erschiene es hier unter anderem sinnvoll, (1) die nach Windenergieflächenbedarfsgesetz und saarländischem Flächenzielgesetz festgelegten bzw. festzulegenden Flächen für Windenergieanlagen im LEP nicht nur prinzipiell zu erfassen (konkrete Flächen, soweit Kommunen ihre entsprechende Planung bereits abgeschlossen haben; andernfalls vorläufig als Anteil der Gemeindefläche), sondern auch im LEP klarzustellen, dass Windenergienutzung Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen ist, (2) im Zusammenhang mit der „Wärmeplanungsstrategie“, die sich aktuell vor der Verabschiedung befindet, Kommunen die nötige Flexibilität zur Bereitstellung von Flächen für Wärmeerzeugungsanlagen für Wärmenetze einzuräumen und (3) ggf. nachrichtlich die zulässigen Flächen für oberflächennahe Geothermie (die sowohl zur Versorgung von Wärmenetzen als auch für dezentrale Heizungsanlagen an Bedeutung gewinnen dürfte) mitzuteilen.

### **3.6 Mobilität**

Die Arbeitskammer hatte im 1. Entwurf einen expliziten Bezug zum Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV (VEP-ÖPNV) eingefordert. Im 2. Entwurf werden die vom VEP-ÖPNV empfohlenen Schienenreaktivierungen nachrichtlich in den LEP aufgenommen und als Grundlage der Trassenlogik benannt. Dies ist aus Sicht der AK ein positiver Schritt hin zu Kohärenz zwischen Landesplanung und Fachplanung; stärkt Umsetzungs- und Investitionslogik für die Mobilitätswende. Hinsichtlich der Datenaktualität jedoch sind auch im Mobilitätsbereich Lücken im 2. Entwurf des LEP auffällig. So wurde etwa der Landes-Radverkehrsplan mittlerweile verabschiedet und der Öffentlichkeit vorgestellt und sollte auch im LEP Erwähnung finden.

Zudem bekräftigt die Arbeitskammer ihren Vorschlag aus der ersten Stellungnahme, dass der unter Abschnitt 3:01 (g) (G 40) formulierte Grundsatz, dass Vorranggebiete grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden, als Zielformulierung

berücksichtigt und von Anfang an eine Prüfung und Planung der Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt werden. Ergänzend sollte bei der verkehrlichen Anbindung von Vorranggebieten der Radverkehr berücksichtigt werden.

#### **4. Schlussbemerkung**

Der zweite Entwurf des LEP stellt einen erkennbaren Fortschritt dar und reagiert in mehreren Punkten auf die Stellungnahme der Arbeitskammer (2023). Für eine dauerhaft tragfähige, sozial-ökologische Raumentwicklung sollte der LEP jedoch stärker als integratives Dachinstrument ausgestaltet werden, das die zentralen Landesstrategien verbindlich zusammenführt und ihre räumliche Umsetzung absichert.